



**floorball
nrw**

Gebührenordnung (GBO)

Fassung vom 08.05.2018, beschlossen durch den NWFV-Vorstand am 08.05.2018.

Inhaltsverzeichnis

1.	Mitgliedsgebühren	3
2.	Teamlizenzgebühren	3
3.	Spielerlizenzgebühren	3
4.	Transfergebühren	3
5.	Kursgebühren	4
6.	Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter	4
7.	Eigenanteile für Teilnahmen an Maßnahmen der Auswahlteams	4
8.	Aufwandsentschädigungen für Kursleiter und Trainer	5
9.	Strafgebühren	5
10.	Kaution	6
11.	Inkrafttreten	7

1. Mitgliedsgebühren

- 1.1. Je gemeldetem Mitglied (pro Jahr) 3 Euro
- 1.2. Die Meldung der Mitglieder erfolgt jährlich an den Landessportbund NRW (nach Vorgaben des Landessportbund NRW).
[Stand heute bis zum 28.2. jahrgangswise über Erfassung im Online-Tool]
- 1.3. Erfolgt keine fristgemäße Meldung an den Landessportbund NRW, so ist die vierfache Summe des letzten Jahres zu zahlen, wobei der Mindestbetrag 100 Euro beträgt.

2. Teamlizenzgebühren

- 2.1. Die Teamlizenzgebühren belaufen sich pro Team und pro Saison auf:
- Team in Erwachsenenliga 150 Euro
 - Team in Jugendliga 75 Euro
 - Team bei Turnier (z.B. je U9-Schnupper-Turnier) 15 Euro
 - Team in NRW-Pokal 20 Euro

Für Vereine, die Teams in Erwachsenen-Ligen melden, ist das 1. Jugendteam frei.

3. Spielerlizenzgebühren

- 3.1. Die Spielerlizenzgebühren belaufen sich pro Spieler und pro Saison auf:
- Spielerlizenz Senior (ab 18 Jahren Stichtag FD) 25 Euro
 - Spielerlizenz Junior (bis 18 Jahren Stichtag FD) 15 Euro
- 3.2. Die Spielerlizenzgebühr wird dem Verein in Rechnung gestellt, bei dem der Spieler die höchste Lizenz innehat und wird unabhängig von der Anzahl der Lizenzen, die ein Spieler insgesamt besitzt, nur einmal erhoben.

Rangfolge: RL GF Damen, RL GF, VL GF, RL KF Damen, RL KF, VL KF, RL U 17, RL U 17 KF Damen, RL U 17 KF, RL U 15, RL U 14 Damen, RL U 13, VL U 13, RL U 11, VL U 11, RL U 9.

4. Transfergebühren

- 4.1. Folgende Transfergebühren werden unterschieden und erhoben:
- Transfergebühr (pro Spieler und pro Transfer) 20 Euro
 - Gebühr für einen Freigabeantrag (pro Spieler und pro Saison) 10 Euro

Hinweis: Diese Transfergebühr gilt nur, wenn der NWFV den Transfer durchführt. Andere Landesverbände können eine abweichende Bearbeitungsgebühr erheben.

5. Kursgebühren

5.1. Folgende Gebühren werden für Teilnahmen an Kursen je Teilnehmer erhoben:

- | | |
|---|------------|
| • Schiedsrichterkurse (Nicht-NWFV-Mitglied) | 25 Euro |
| • Schiedsrichterkurs (NWFV-Mitglied) | kostenfrei |
| • Nachtest (je Test) | 10 Euro |
| • Trainerkurs (je Tag) | 15 Euro |

Hinweis: Die Schiedsrichterlizenzgebühr in Höhe von 5 Euro je ausgebildeten Schiedsrichter, welche an Floorball Deutschland abzuführen ist, trägt der NWFV.

6. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter

6.1. Folgende Entgelte erhalten Schiedsrichter je Spiel für den Einsatz bei Turnierspieltagen:

- | | |
|---|-------|
| • Aufwandsentschädigung in der Spielform „Großfeld“ | keine |
| • Aufwandsentschädigung in der Spielform „Kleinfeld“ | keine |
| • Spesen (je Tag, falls keine Verpflegung bei Maßnahme vorhanden) | keine |
| • Reisekostenerstattung (je gefahrenen Kilometer) | keine |

6.2. Folgende Entschädigung erhalten Schiedsrichter je Spiel für den Einsatz bei Einzelspielen:

- | | |
|---|----------|
| • Aufwandsentschädigung in der Spielform „Großfeld“ | 20 Euro |
| • Aufwandsentschädigung in der Spielform „Kleinfeld“ | 10 Euro |
| • Spesen (je Tag, falls keine Verpflegung bei Maßnahme vorhanden) | keine |
| • Reisekostenerstattung (je gefahrenen Kilometer) | 0,3 Euro |

Hinweis: Alternativ: Bahnticket (Deutsche Bahn - 2. Klasse)

6.3. Die Bezahlung erfolgt durch die nominelle Heimmannschaft. Der Erhalt des Entgeltes ist durch die Schiedsrichter vor Spielbeginn zu bestätigen.

7. Eigenanteile für Teilnahmen an Maßnahmen der Auswahlteams

7.1. Folgende Eigenanteile sind für Maßnahmen der Auswahlteams sind von den Teilnehmern zu tragen:

- | | |
|--|---------|
| • Trophy (für Übernachtung, Verpflegung und Teilnahme) | 60 Euro |
| • Sichtung-/Trainingslager (je Tag und Teilnehmer) | 15 Euro |

7.2. Die Zahlung erfolgt durch den Teilnehmer per Überweisung auf das NWFV-Konto. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

8. Aufwandsentschädigungen für Kursleiter und Trainer

8.1. Folgende Aufwandsentschädigungen erhalten Schiedsrichterausbilder und Auswahltrainer:

- Vergütung (je Maßnahme je Tag) 100 Euro
- Vergütung (je Maßnahme je Halbtage) 50 Euro

Hinweis: Mit der Zahlung der Vergütung sind sämtliche zusätzliche Kosten (wie z.B. Kopier-, Telefon- & Internetkosten) abgegolten.

- Spesen (je Tag, falls keine Verpflegung bei Maßnahme vorhanden) 10 Euro
- Reisekostenerstattung (je gefahrenen Kilometer) 0,3 Euro

Hinweis: Alternativ: Bahnticket (Deutsche Bahn - 2. Klasse)

8.2. Die Bezahlung erfolgt durch den NWFV nach Erhalt der Abrechnung.

9. Strafgebühren

9.1. Folgende allgemeine Strafgebühren können erhoben werden:

- Nicht-ordnungsmäßige Vereins- oder Mannschaftsmeldung (pro Vergehen) 5-100 Euro
- Nicht-ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen (pro Spieltag) 5-100 Euro
- Nichtdurchführung von Pflichtspieltagen (pro Spieltag) 300-500 Euro
- Teamrückzug (vor Beginn der Spielperiode) 50-150 Euro
- Teamrückzug (während der Spielperiode) 200-500 Euro
- Nichtantritt an Spieltagen (pro Spiel) 50-200 Euro
- Nicht-ordnungsgemäße Teilnahme an Spieltagen (pro Spieltag) 5-100 Euro
- Lizenzvergehen (pro Vergehen) 20-100 Euro
- Ausbleibende Reaktion auf Transfer und Freigabeanträge 25 Euro
- Nichteinhaltung von Fristen jeglicher Art 5 Euro
- Unkorrekt ausgefüllte Spielberichtsbögen 5 Euro
- Verspätete oder unkorrekte Ergebnismeldung 5 Euro
- Sonstige Vergehen Nach Ermessen

9.2. Folgende Gebühren ziehen Matchstrafen im Spielbetrieb nach sich:

- Matchstrafe I 10 Euro
- Matchstrafe II 25 Euro
- Matchstrafe III 50-200 Euro

9.3. Folgende Strafgebühren können im Zusammenhang mit Schiedsrichterkursen erhoben werden:

- Fernbleiben eines Teilnehmers trotz Anmeldung: 20 Euro

Hinweis: Ausgenommen hiervon sind Fälle von höherer Gewalt oder Krankheit. Diese sind nachzuweisen. Die Abmeldung bis 7 Tage vor Kursbeginn ist grundsätzlich straffrei möglich.

9.4. Folgende Strafgebühren können im Zusammenhang mit Schiedsrichter-Einsätzen erhoben werden:

- Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Schiedsrichter-Einsatz (pro Schiedsrichter und Spiel)
 - an einem Turnierspieltag 25-75 Euro
 - am ersten Spiel eines Turnierspieltags 50-100 Euro
 - bei Einzelspieltagen 50-100 Euro
 - Entschuldigt Fernbleiben von einem Schiedsrichter-Einsatz (pro Schiedsrichter und Spiel)
 - wenn ordnungsgemäßer Ersatz besorgt wurde straffrei
 - Verzögerung eines Spieltages durch nicht einsatzbereite Schiedsrichter (pro Schiedsrichter) oder nicht einsatzbereites Spielsekretariat (pro Spielsekretär)
 - an einem Turnierspieltag 10-50 Euro
 - am ersten Spiel eines Turnierspieltages 20-75 Euro
 - oder Einzelspieltagen 20-75 Euro
- Hinweis: Ein Spiel gilt als verzögert, wenn es durch das verspätete Anreisen oder Umkleiden eines Schiedsrichters nicht pünktlich angepfiffen werden kann. Eine Spielfeldkontrolle ist bei Einzelspielen und ersten Spielen eines Turnierspieltages ohne Verzögerung des Spieltages durchzuführen.*
- Einsatz eines nicht-lizenzierten Schiedsrichters (pro SR) 100-200 Euro
 - Einsatz eines nicht adäquat lizenzierten Schiedsrichters (pro SR) 50-100 Euro
 - Leiten eines Spiels in nicht anerkanntem Trikot (pro SR) 50 Euro
 - Unsportliches Verhalten der Schiedsrichter (pro SR) 10-150 Euro
 - Alle anderen Vergehen 5-300 Euro

9.5. Folgende Strafgebühren können im Zusammenhang mit Schiedsrichter-Beobachter-Einsätzen erhoben werden:

- Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Beobachtereinsatz (pro Beobachter und Spiel)
 - an einem Turnierspieltag 25 Euro
 - bei Einzelspieltagen 50 Euro
- Entschuldigt Fernbleiben von einem Beobachtereinsatz (pro Beobachter und Spiel) straffrei

9.6. Strafgebühren werden grundsätzlich gegen das fehlbare Team ausgesprochen und durch den NWFV dem zugehörigen Verein in Rechnung gestellt.

10. Kautio

- 10.1. Um gegen den Beschluss einer Kommission Einspruch einlegen zu können, muss eine Kautionsgebühr in Höhe von 25 Euro auf das Konto des NWFV überwiesen werden. Der Vorstand des NWFV entscheidet nach dem Eingang der Kautio. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Kautio zurückerstattet.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Gebührenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 08.05.2018 beschlossen.
- 11.2. Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.